

Hinweise zu wesentlichen Pflichten von Geflügelhaltern auf Grund tiergesundheitsrechtlicher, tierschutzrechtlicher und tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften (Stand 09/2021)

Anzeige der Tierhaltung (VO 429/2016 Art. 84 in Verbindung mit § 26 der Viehverkehrsverordnung)

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln oder Laufvögel ist verpflichtet seine Tierhaltung vor Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Dies ist unabhängig von der Größe des Tierbestandes und der Art der Nutzung (Hobbyhalter, Landwirte, gewerbliche Halter, Rassegeflügelhalter, Wirtschaftsgeflügelhalter). Die Anmeldung kann bei der Thüringer Tierseuchenkasse oder dem zuständigen Veterinäramt erfolgen. Anzugeben sind dabei der Name, die Anschrift, die Art(en) und die Anzahl (bezogen auf die jeweilige Tierart) der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und der Standort.

Auch Änderung oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich anzuzeigen.

Führen eines Geflügelbestandsregisters (VO 429/2016 Art. 102)

Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet ein aktuelles Bestandsregister zu führen.

In diesem Register müssen alle Zu- und Abgänge sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers, das Datum des Zu- und Abgangs sowie die Geflügelart erfasst werden.

Das Register ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und muss der Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Registerführung kann schriftlich sowie elektronisch erfolgen.

Pflichten des Halters bezüglich der Tiergesundheit

Nach Artikel 10 der Verordnung 429/20216 ist jeder Unternehmer, der Tiere hält, dazu verpflichtet, für die Gesundheit der Tiere Sorge zu tragen.

Jeder Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes hat alle Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen (§7 Geflügelpest-VO). Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist.

Das Befinden der Tiere sowie deren Gesundheit sind täglich zu kontrollieren.

Kranke Tiere sollten zuverlässig erkannt und ggf. separiert und einem Tierarzt vorgestellt werden.

Treten ungewöhnliche Verluste oder Leistungsminderungen auf (innerhalb von 24 Stunden mindestens drei Tieren oder mehr als 2 % Verluste, Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 %), so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Regelmäßige Tiergesundheitsbesuche sind zum Erhalt der Tiergesundheit erforderlich. Eine regelmäßige Prophylaxe gegen Endo- und Ektoparasiten wird empfohlen.

Dokumentation der Arzneimittelanwendung (§ 2 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung)

Jeder, der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmittel (Eier, Fleisch etc.) dienen, hat jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben sind, unverzüglich zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist für jeden Bestand des Betriebes zu führen und hat folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu enthalten:

- Anzahl, Art, Identität der behandelten Tiere und, sofern erforderlich, der Standort der Tiere
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- Die Belegnummer der tierärztlichen Abgabebeleges
- Verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Allgemeine Halterpflichten

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes ist jeder, der ein Tier hält dazu verpflichtet

- Das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und es verhaltensgerecht unterzubringen.
- Das Tier in seinem Bedürfnis zur artgemäßen Bewegung nicht so einzuschränken, das ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen.

Daraus ergibt sich eine art- und bedarfsgerechte Versorgung mit Futter und Wasser in entsprechender Qualität, sowie eine regelmäßige Reinigung der Ställe und der Haltungseinrichtung. Eine tierärztliche Versorgung ist zu gewährleisten.

Hinweise:

- Es handelt sich nicht um eine vollständige Aufzählung aller gültigen Rechtsgrundlagen.
- Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Gotha unter der Telefonnummer 03621/ 214901 oder der e-Mail Adresse veterinaer@kreis-gth.de zur Verfügung.
- Entsprechende Vordrucke (Bestandsregister, Tierarzneimittelanwendung, Anmeldung der Tierhaltung) können Ihnen bei Bedarf übermittelt werden.